ROLAND CZAIKOWSKI
RECHTSANWALT und
FACHANWALT FÜR VERKEHRSRECHT

Auf den Schutzhelm kann nicht aus religiösen Gründen verzichtet werden

Die Pflicht einen Schutzhelm zu tragen, um sich selbst, aber auch andere Verkehrsteilnehmer zu schützen, ist höher anzusiedeln als das Recht der Religionsausübung. Wenn der Glaube das Tragen eines Turbans verlangt, muss die Person auf das Motorradfahren verzichten, sofern sie ein Kraftrad nutzt, für das ein Schutzhelm vorgeschrieben ist (Leitsatz des Verfassers).

VGH Mannheim, Urteil vom 4.9.2017 – 10 S 30/16, BeckRS 2017, 124386; veröffentlicht in NZV 2017, 496

Sachverhalt

Der Kläger, der aufgrund seiner Religionszugehörigkeit verpflichtet ist, einen Turban zu tragen, beantragte von der Schutzhelmpflicht nach § 21a II StVO StVO befreit zu werden. Die zuständige Behörde erteilte keine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO. Das *VG Freiburg/Breisgau* gab der Behörde Recht. Der Kläger legte Berufung zum *VGH Mannheim* ein.

Entscheidung

Der *Senat* folgte dem Kläger nicht darin, dass die Beklagte wegen der Religionsfreiheit gezwungen sei, ihm die beantragte Ausnahme von der Helmpflicht zu genehmigen. Allerdings habe die beklagte Behörde das ihr eingeräumte Ermessen bei der Ablehnung des Antrags des Klägers auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bislang noch nicht fehlerfrei

ausgeübt, weshalb sie über dessen Antrag nochmals neu entscheiden müsse. Die Berufung des Klägers hatte somit teilweise Erfolg. Die Ablehnung der Genehmigung der beantragten Ausnahme sei, so der *Senat*, wegen einer fehlerhaften Ermessensausübung rechtswidrig und verletze den Kläger in seinen Rechten. Dieser habe allerdings mangels Reduktion des behördlichen Ermessens auf Null keinen zwingenden Anspruch auf Genehmigung der beantragten Ausnahme von der Pflicht zum Tragen eines Schutzhelms beim Führen eines Kraftrades, sondern nach § 113 V 2 VwGO 2 VwGO lediglich darauf, dass die Beklagte über seinen Antrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des *Senats* neu entscheidet. Mögliche Anspruchsgrundlage des klägerischen Begehrens sei § 46 I 1 Nr.5b Alt. 2 StVO. Nach § 21a 1 StVO müsse während der Fahrt einen geeigneten Schutzhelm tragen, wer – wie der Kläger – Krafträder (oder offene drei- oder mehrrädrige Kraftfahrzeuge) mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 20 km/h führe. Gemäß § 46 1 Nr.5b StVO Alt. 2 StVO könnten die Straßenverkehrsbehörden in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von der Vorschrift über das Tragen von Schutzhelmen genehmigen; die Genehmigung einer Ausnahme stehe mithin grundsätzlich im behördlichen Ermessen. Eine Ermessensreduktion folge nicht aus der Glaubensfreiheit des Klägers (Art.4GG). Anders als das *VG* geht der *Senat* davon aus, dass die Schutzhelmpflicht des § 21a II 1 StVO einen Eingriff in den Schutzbereich der Glaubensfreiheit des Klägers aus Art. 4 I, II GG darstelle. Zur Glaubensfreiheit gehöre auch das Recht der Einzelnen, ihr gesamtes Verhalten an den Lehren ihres Glaubens auszurichten und dieser Überzeugung gemäß zu handeln, also glaubensgeleitet zu leben. Der in der Schutzhelmpflicht liegende Eingriff in Art. 4 GG GG könne allerdings durch den Schutz der physischen und psychischen Integrität Dritter gerechtfertigt werden, so dass nicht bereits die bloße Betroffenheit der Glaubensfreiheit des Klägers eine Verengung des behördlichen Entscheidungsermessens im Sinne einer zwingend zu genehmigenden Ausnahme zur Folge habe. Einschränkungen von Art. 4 GG müssten sich aus der Verfassung selbst ergeben, weil der genannte Absatz keinen Gesetzesvorbehalt enthalte. Zu solchen verfassungsimmanenten Schranken zählten die Grundrechte Dritter sowie Gemeinschaftswerte von Verfassungsrang. Daher sei hier Art. 2 GG zu beachten. Ein durch einen Helm geschützter Kraftradfahrer werde im Fall eines Unfalls regelmäßig eher als ein nicht geschützter Fahrer in der Lage sein, etwas zur Abwehr der mit einem Unfall einhergehenden Gefahren für Leib und Leben anderer Personen (Art. 2 GG) beizutragen, in dem er etwa die Fahrbahn räumt, auf die Unfallstelle aufmerksam macht, Ersthilfe leistet oder Rettungskräfte herbeiruft. Die Schutzhelmpflicht fördere aber nicht nur die physische Unversehrtheit Dritter, sondern schütze auch deren psychische Unversehrtheit, wenn man bedenkt, dass Unfallbeteiligte durch schwere Personenschäden anderer Unfallbeteiligter unabhängig von der konkreten (Mit)Schuld hieran nicht selten psychische Schäden in Gestalt von Traumatisierungen davontrügen. Es bleibe für die

Behörde daher die Ermessensausübung aus § 46 StVO. Auch im Hinblick auf Art. 4 GG komme eine Ermessensreduzierung auf Null nur in Betracht, wenn weitere gewichtige Gründe dafür sprächen, dass der in der seiner Glaubensfreiheit betroffene Kraftradfahrer gerade auf die Nutzung eines Kraftrads zwingend angewiesen sei. In Deutschland gebe es hierzu allerdings etliche Alternativen, zudem sei der Kläger im Besitz der FE-Klasse B.

Praxishinweis

Das *BVerwG* (NZV 2017, 396 mit Anmerkung *Ternig*) musste sich unlängst zu §21a StVO äußern und stellte fest, dass die Erteilung der Ausnahmegenehmigung im Ermessen der Behörde liegt. Auch eine Bescheinigung, dass aus gesundheitlichen Gründen kein Schutzhelm getragen werden kann, lässt dieses Ermessen nicht auf Null sinken. Zunächst dient der Straßenverkehr der Mobilität der Bürgerinnen und Bürger. Die Industrie hat Motorräder entwickelt, für die nach der Bestimmung des § 21a StVO ein Helm nicht benötigt wird. Für diesen Fall muss ein Sicherheitsgurt getragen werden. Wer aus gesundheitlichen oder religiösen Gründen keinen Schutzhelm tragen kann/darf, kann Motorrad fahren, wenn dieses mit Sicherheitsgurten ausgerüstet ist. Hier ist die Industrie gefordert, für mehr Wettbewerb zu sorgen. Die Möglichkeit, schon jetzt Motorrad zu fahren – auch ohne Schutzhelm – besteht also. Wenn die Motorräder nicht dem entsprechen, was der Betroffene möchte, muss er auf andere Verkehrsmittel zurückgreifen.